

## Fallstudie : „Ermittlungsverfahren“ (1)

### 1. Problemstellung: Maßnahmen der gegenseitigen Rechtshilfe

Fall:

Frau C. eine österreichische Staatsbürgerin flüchtet mit ihrer dreijährigen Tochter vor ihrem gewalttätigen und möglicherweise pädophilen slowakischen Lebensgefährten S. von Bratislava nach Wien zu ihrer dort lebenden französischen Mutter M. . S. leitet ein Verfahren nach dem HKÜ (Haager Kindesentführungsübereinkommen) ein und zeigt C. bei der slowakischen Staatsanwaltschaft wegen Kindesentführung an. Um seiner Anzeige mehr Nachdruck zu verleihen, behauptet er auch (wahrheitswidrig) C. hätte während der Lebensgemeinschaft mit Unterstützung ihres in Linz lebenden früheren Freundes Q., eines kosovarischen Staatsbürgers Marihuana aus dem Kosovo über Österreich in die Slowakei gebracht und in der Slowakei verkauft. Erlöse aus den Drogenverkäufen seien auf den Bankkonten von C. bei der S-bank, Nr. AB007 und BH008 einbezahlt worden. Q. befindet sich derzeit in Linz wegen Schlepperei in Strafhaft.

Über Antrag der slowakischen Staatsanwaltschaft ordnet das zuständige slowakische Gericht die Durchsuchung der Geschäftsräume der in Österreich niedergelassenen S-Bank sowie die Sicherstellung der zu den oben angeführten Konten bestehenden Konto- und Kreditunterlagen an.

Im Rechtshilfeweg wendet sich die slowakische Staatsanwaltschaft an die österreichische Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen

- a) um Vornahme der Untersuchung der S-Bank unter Sicherstellung von Beweismitteln zu den zuvor genannten Konten gemäß dem angeschlossenen Beschluss des slowakischen Gerichtes;
- b) Durchsuchung der Wohnungen von C. und Q., sowie von M. ;
- c) um polizeiliche Vernehmung der Beschuldigten C;
- d) um Ausforschung der ladungsfähigen Adresse der Zeugin M. sowie um deren Ladung zur Einvernahme vor der slowakischen Staatsanwaltschaft;
- e) zeitweilige Überstellung des inhaftierten Q. in die Slowakei zu Ermittlungszwecken;
- f) Überwachung des Telefonverkehr zwischen C. und M. und Weiterleitung der Überwachungsergebnisse an die slowakischen Strafverfolgungsbehörden;
- g) Einvernahme des kinderpsychologischen Sachverständigen Z. per Video- bzw. Telefonkonferenz;
- h) Ausfertigung eines Strafregisterauszugs von C. und Q. .

Wegen des komplizierten und umfangreichen Sachverhalts wird ersucht, zur Unterstützung bei den Durchsuchungen, bei der Durchsicht der beweisheblichen Unterlagen sowie bei der Durchführung der Einvernahme von C. dem Sachbearbeiter der slowakischen

Staatsanwaltschaft sowie einem namentlich genannten slowakischen Ermittlungsbeamten die Anwesenheit zu gestatten. Zur Erleichterung der Beschuldigteneinvernahme wird dem Rechtshilfeersuchen ein ausführlicher Fragenkatalog beigegeben.

Auf der Grundlage einer gerichtlichen Bewilligung ordnet die österreichische Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der bei der S-Bank geführten Kontounterlagen der Konten AB007 und BH008 sowie die Durchsuchungen der Wohnungen von C. und Q. an. Weiters wird die kriminalpolizeiliche Einvernahme der Beschuldigten C. unter Hinzuziehung des im Rechtshilfeersuchen genannten Sachbearbeiters der slowakischen Staatsanwaltschaft sowie des slowakischen Ermittlungsbeamten an.

Die Befragung der Beschuldigten C. nimmt ein österreichischer Kriminalbeamter anhand des vorformulierten Fragenkatalogs vor. Der slowakische Ermittlungsbeamte stellt während der Einvernahme umfangreiche Zwischenfragen an die Beschuldigte.

Die Beschuldigten nehmen in den Rechtshilfeakt Einsicht. Eine Einsichtnahme in den Fragenkatalog wird mit der Begründung verweigert, dass es sich nicht um einen Aktenbestandteil im engeren Sinn, sondern lediglich um einen internen Arbeitsbehelf handle. Darüber hinaus sei durch die Bekanntgabe des internen Fragenkatalogs der Zweck der Ermittlungen gefährdet, wenn der Beschuldigten C. die konkreten Vorhalte im einzelnen vor der Befragung schon bekannt seien.

M. weigert sich, ihrer Zeugenladung nachzukommen, da gegen sie in der Slowakei ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs anhängig ist, dem sie sich durch Ausreise aus der Slowakei bislang erfolgreich entzogen hat.

Wie ist die Rechtslage?

#### Variante 1:

Rechtshilfeersuchen einer deutschen Staatsanwaltschaft. Ändert sich die Rechtslage?

#### Variante 2:

Anlässlich der Durchsuchung der Wohnung des Q. werden Gegenstände gefunden, welche dieser bei einem Einbruch in Bratislava gestohlen hatte und die einem slowakischen Opfer eindeutig zugeordnet werden können. Über Antrag der slowakischen Staatsanwaltschaft ordnet das zuständige slowakische Gericht die Rückgabe dieser Gegenstände an den rechtmäßigen Eigentümer an und ergeht ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen an die österreichische Staatsanwaltschaft. Wie ist die Rechtslage?

### Variante 3:

Um den „Drogenring“ rund um C. und Q. auszuheben, vereinbaren die österreichischen und slowakischen Behörden die Durchführung verdeckter Ermittlungen. Wie ist die Rechtslage?

### Zusatzfrage:

Auf welche besonderen europarechtlichen Verfahrensrechte können sich die Beschuldigten C. und Q. berufen?

### **Rechtsquellen:**

- a) Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969;
- b) Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 296/1983;
- c) Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 36/1977;
- d) Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich zu den am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 („SDÜ“), BGBl. III Nr. 90/1997;
- e) Übereinkommen – gem Art 34 des Vertrages über die EU vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU, BGBl. III Nr. 65/2005;
- f) Protokoll – vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellt – zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union samt Erklärungen, BGBl. III Nr. 65/2005;

### Exkurs:

- g) Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten (vgl. § 57a EU-JZG idF EU-JZG-ÄndG 2011, BGBl. I Nr. 134/2011);
- h) Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen;
- i) Initiativen von Mitgliedsstaaten für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die „Europäische Ermittlungsanordnung“ in Strafsachen;
- j) Beschluss 2009/316/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI über die

Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedsstaaten;

k) Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten (Abl C 295, 4.12.2009).

- Maßnahme A: Übersetzungen und Dolmetschleistungen
- Maßnahme B: Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung
- Maßnahme C: Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe
- Maßnahme D: Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden
- Maßnahme E: Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte
- Maßnahme F: Ein Grünbuch über die Untersuchungshaft

Umsetzungsmaßnahmen:

- Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (setzt Maßnahme A um; vgl. Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 195/2013);
- Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren (setzt Maßnahme B um; vgl. Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 195/2013);
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom Oktober 2013 über das Recht auf rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme (setzt Teile der Maßnahmen C und D um);
- Ein Vorschlag für die Umsetzung der Maßnahme E liegt noch nicht vor.
- Grünbuch über die Untersuchungshaft (KOM (2011) 327) (setzt Maßnahme F um).

## Fallstudien: „Ermittlungsverfahren“ (2)

### 2. Problemstellung: Europäischer Haftbefehl

#### Fall 2 (Fortsetzung von Fall 1):

Anschließend an den in Fall 1 dargestellten Grundsachverhalt erlassen die slowakischen Strafverfolgungsbehörden einen europäischen Haftbefehl zur Strafverfolgung. Wie ist die Rechtslage?

Was sind die formellen und die materiellen Voraussetzungen für den Europäischen Haftbefehl?

Unter welchen Voraussetzungen ist die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen öst StA durch eine öst Justizbehörde zulässig?

#### Variante 1:

Gegen C. und Q. wurde von den öst Justizbehörden nach Zustellung des Europäischen Haftbefehls strafrechtliche Ermittlung wegen des Verdachtes der Kindesentziehung (§ 195 StGB) eingeleitet und das Ermittlungsverfahren nach Durchführung vom umfangreichen Ermittlungen, einschließlich der Einholung von Sachverständigengutachten gemäß § 190 Z.1 und 2 StPO eingestellt. S. stellte nach Zustellung der Verständigung über die Einstellung einen Fortführungsantrag, welcher vom LG für Strafsachen mit Beschluss eingestellt wird.

Wie ist die Rechtslage? Steht die Abweisung des Fortführungsantrags der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gegen C. und Q. entgegen?

#### Variante 2: (Fortsetzung von Variante 1)

C. und Q. werden in der Slowakei nach Vorliegen des Beschlusses des LG für Strafsachen Wien in der Slowakei angeklagt und unter Missachtung des von den Angeklagten schriftlich eingewendeten Verbots der Doppelbestrafung (Art 54 SDÜ) jeweils zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. C. und Q. wurden ordnungsgemäß geladen, erschienen aber zur Hauptverhandlung nicht, die Verurteilung erfolgte in Abwesenheit der Angeklagten. Beide Angeklagten legten „aus Protest“ gegen die europa- und menschenrechtswidrige Vorgangsweise der slowakischen Justiz gegen die Verurteilung kein Rechtsmittel ein. Die slowakischen Justizbehörden stellen einen Europäischen Haftbefehl zum Zweck der Vollstreckung der in der Slowakei verhängten Freiheitsstrafe aus.

Wie ist die Rechtslage? Sind C. und Q. unterschiedlich zu behandeln?

#### Variante 3: (Fortsetzung von Variante 1):

a) Der Europäische Haftbefehl gegen Q. wurde von den slowakischen Justizbehörden im Juni 2013 ausgestellt und Q. am 2.7.2013 zugestellt. Gegen Q. wurde der Vorwurf erhoben, C. bei der Verbringung ihrer Tochter aus der Slowakei nach Österreich am 4.4. 2008 mit dem Auto

abgeholt und die beiden nach Österreich chauffiert zu haben, ansonsten an der Tat aber auch in der Folge nicht beteiligt gewesen zu sein. Q. solle hierfür in der Slowakei strafrechtlich verfolgt werden.

Wie ist die Rechtslage?

b) Wie ist die Rechtslage, wenn Q. wegen dieses Sachverhalts in Österreich bereits im Jahre 2009 rechtskräftig zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war und die gesetzte Probezeit von 3 Jahren bereits abgelaufen ist?

c) In der Wohnung des Q. wird bei der Durchsuchung eine Hanfplantage gefunden. Die slowakischen Justizbehörden stellen wegen dieses Sachverhalts einen Europäischen Haftbefehl aus und ersuchen die österreichischen Justizbehörden um Vollstreckung dieses Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung in der Slowakei.

Wie ist die Rechtslage?

### Fall 3:

C. ist, um eine Vollstreckung einer öst Rückführungsentscheidung nach dem HKÜ zu entgehen, mit ihrer Tochter in Begleitung von Q. nach Spanien geflüchtet. Gegen C. und Q. besteht der dringende Tatverdacht des Vebrechens nach § 28 SMG. Aufgrund eines von den öst Justizbehörden ausgestellten Europäischen Haftbefehls werden C. und Q. zum Zwecke der Strafverfolgung wegen des Verdachts nach § 28 SMG von Spanien an die öst Justizbehörden übergeben.

Nach der Übergabe erweiter sich der Tatverdacht gegen Q. um das Delikt des Einbruchsdiebstahls, der Tatverdacht gegen C. um das Delikt der Steuerhinterziehung nach § 33 Finanzstrafgesetz.

Wie ist die Rechtslage?

### Rechtsquellen:

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2003 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten (umgesetzt durch das EU-JZG, BGBl. Nr. 36/2004).

## **Fallstudien: „Ermittlungsverfahren“ (3)**

### **3. Problemstellung: Gegenseitige Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen**

#### **Fall 4:**

K., ein öst StA und D., ein tschechischer StA, haben ihren Wohnsitz in Deutschland. Beide befinden sich aktuell auf einer Geschäftsreise in Österreich. Sie werden von den öst Strafverfolgungsbehörden dringend verdächtigt, in Öst die Delikte der Untreue und der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung begangen zu haben. Antragsgemäß wird über beide Beschuldigte die Untersuchungshaft wegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr verhängt.

Wie ist die Rechtslage?

#### **Fall 4.1:**

Über Q. (Ausgangsfall, Kindesentführung) soll in der Slowakei von der Verhängung der Untersuchungshaft im Ermittlungsverfahren wegen Kindesentführung von der Verhängung der Untersuchungshaft unter Anwendung gelinderer Mittel Abstand genommen werden. Q. hat der Rückkehr nach Österreich nach Rechtsbelehrung zugestimmt.

Wie ist die Rechtslage?

Wann ist die Überwachung der Einhaltung der vom slowakischen Gericht angeordneten gelinderen Mittel in Österreich unzulässig?

#### **Rechtsquellen:**

- a) Vorschlag des Rates für einen Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union (KOM (2006) 468);
- b) Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (umgesetzt in §§ 100-121 EU-JZG).

## **Fallstudie: „Strafverfahren und Strafvollstreckung“**

### **1. Problemstellung: Berücksichtigung von Verurteilungen aus anderen Mitgliedsstaaten**

#### **Fall 1:**

A., ein öst StA und B., ein tschechischer StA sind in Österreich nach dem § 28 SMG strafrechtlich angeklagt. Beide Angeklagte werden wegen dieses Delikts vom Gericht verurteilt. B. weist eine einschlägige Vorstrafe in Deutschland wegen eines Verstößes gegen das deutsche Betäubungsmittelgesetz (18 Monate unbedingte Freiheitsstrafe) auf.

Kann das öst gericht bei ansonsten identen Strafzumessungsgründen über B. in Anwendung des § 33 Z.2 StGB eine höhere Strafe verhängen als über A?

#### **Rechtsquellen:**

Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 26. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren.

### **2. Problemstellung: Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen im Bereich des Freiheitsentzugs**

#### **Fall 2:**

Q. (Ausgangsfall, Kindesentführung) wird in der Slowakei wegen Beihilfe zur Kindesentführung zu einer Geldstrafe mit Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Monaten rechtskräftig verurteilt. Dem Kindsvater werden privatrechtliche Ansprüche in der Höhe von umgerechnet € 10.000.- zugesprochen.

Kann die Ersatzfreiheitsstrafe in Öst vollzogen werden? Ist und wenn ja auf welcher Rechtsgrundlage ist eine Vollstreckung des Privatbeteiligungszuspruchs in Öst möglich?

#### **Fall 3:** (Variante zu Fall 2):

Q. wird in der Slowakei zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten wegen Kindesentführung mit Bewährungsaufgaben verurteilt. Im Hinblick auf seinen Aufenthalt in Österreich soll die Überwachung der Bewährungsaufgaben in Österreich erfolgen.



Wie ist die Rechtslage? Unter welchen Voraussetzungen wäre die Überwachung der Bewährungsaufgaben in Österreich unzulässig?

**Fall 4:**

Frau C. (Ausgangsfall, Kindesentführung) wird in der Slowakei wegen Kindesentführung zu einer einjährigen unbedingten Haftstrafe verurteilt. Q. wird wegen Beihilfe zur Kindesentführung in der Slowakei zu einer unbedingten sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt.

In welchem Mitgliedsstaat ist die Haftstrafe gegen Frau C. zu vollziehen?

Unter welchen Voraussetzungen ist die gegen Q. verhängte Haftstrafe in Österreich zu vollziehen? Bei Vorliegen welcher Gründe ist die Vollstreckung der slowakischen Verurteilung gegen Q. in Österreich unzulässig?

**Fall 5:**

Der in Österreich als politischer Flüchtling anerkannte Tschetschene A. wird in Tschechien wegen eines Raubüberfalls zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Er wird in Anwendung des § 39 (1) Z.1 lit b EU-JZG zur Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe nach Österreich überstellt. Gegen A. besteht in Österreich der dringende Tatverdacht des Verbrechens nach § 201 StGB.

Wie ist die Rechtslage? Unter welchen Voraussetzungen darf A. in Österreich wegen § 201 StGB strafrechtlich verfolgt werden?

**Rechtsquellen:**

- a) Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (umgesetzt in §§ 53-53m EU-JZG);
- b) Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (umgesetzt in §§ 52-52n EU-JZG);
- c) Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die gegenseitige Anerkennung von Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (umgesetzt in §§ 81-121 EU-JZG);
- d) Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (umgesetzt in §§ 39ff EU-JZG);
- e) Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen samt Erklärungen der Republik Österreich, BGBl. Nr. 524/1986;

- f) Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl II Nr. 26/2001;
- g) Art. 67ff SDÜ als Ergänzung des Europaratsübereinkommens;
- h) Zwischenstaatliche Verträge.